



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung

Bewährungs- und Vollzugsdienste
Lernprogramme

Dezember 2025

Zürcher BVD Lernprogramme®

Merkblatt für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Zürich

Die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des Kantons Zürich verfolgen mit dem Lernprogramm „Partnerschaft ohne Gewalt“ (PoG) das Ziel, einen wirksamen Beitrag zur Rückfallprävention bei häuslicher Gewalt zu leisten.

Das Lernprogramm PoG®, entwickelt 2001, basiert auf verhaltensorientierten Prinzipien und empirisch fundierten Methoden. Diese manualisierte Kurzintervention im Gruppensetting umfasst 16 wöchentliche Abend-Sitzungen à 2,5 Stunden sowie drei Nachkontrollgespräche im Abstand von jeweils drei Monaten. Sie wird von speziell geschulten Sozialarbeitenden oder Psychologinnen und Psychologen geleitet und unterstützt Teilnehmende dabei, nachhaltige Verhaltensänderungen zu erreichen.

Jährlich werden rund 150 bis 200 Personen aus dem Kanton Zürich oder aus anderen Kantonen – insbesondere durch Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Justizvollzugsbehörden – für das Lernprogramm PoG® angemeldet.

Drei Evaluationen des Lernprogramms Partnerschaft ohne Gewalt (Treuthardt & Kröger 2019; Gerth 2021; [Kirschstein u.a. 2025](#)) haben aufgezeigt, dass das Zürcher BVD Lernprogramm® das Rückfallrisiko signifikant reduzieren kann.

Im Rahmen eines Pilotprojekts bieten die Bewährungs- und Vollzugsdienste das Lernprogramm nun auch für die KESB der Stadt Zürich an.

Nachfolgend sind die Voraussetzungen für die Zuweisung zur Eignungsabklärung sowie der Ablauf von der Eignungsabklärung bis zum Abschluss des Lernprogramms aufgeführt.



Aufnahmekriterien

Das Lernprogramm PoG® eignet sich für Personen, die in einer bestehenden oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausgeübt oder angedroht haben oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen aufgefallen sind.

Die Teilnahme an einem Zürcher BVD Lernprogramme® wird grundsätzlich befürwortet, wenn

- ✓ die Person volljährig ist,
- ✓ die Person einen Wohnsitz in der Schweiz hat,
- ✓ die Sprachkompetenz¹ ausreichend vorhanden ist,
- ✓ die Person zumindest ansatzweise ein Problembewusstsein aufweist und angenommen werden kann, dass innert kurzer Zeit eine Veränderungsbereitschaft gefördert werden kann,
- ✓ ein allfälliger Substanzkonsum nicht als überlagernde Problematik beurteilt wird,
- ✓ die kognitiven Fähigkeiten nicht zu stark einschränkend für die Lernprogrammdurchführung beurteilt werden,
- ✓ die Person sich im direkten Behördenkontakt nicht auffallend verwirrt, abwesend, verlangsamt, sehr gereizt, unkonzentriert, unzusammenhängend sprechend, stark grübelnd, sehr misstrauisch, sehr ängstlich, motorisch sehr unruhig oder anderswie situationsinadäquat verhält oder Hinweise für deutlich selbstschädigendes Verhalten vorliegt,
- ✓ die rückfallpräventiven Interventionen nicht ausschließlich umweltbezogene Themen wie z.B. Arbeit, Wohnen oder Finanzen betreffen,
- ✓ problematisches Denken und Verhalten im Kontext der partnerschaftlichen Beziehung noch nicht über einen sehr langen Zeitraum bestehen und einschneidende Interventionen durch die KESB, die Polizei, Migrationsbehörden oder Strafuntersuchungsbehörden keine Wirkung entfaltet haben, obwohl sie deutlich einschneidender waren als die Teilnahme an einem Lernprogramm.

Anmerkung für die Aufnahmekriterien

Im Unterschied zu Angeboten für hochstrittige Eltern, bei denen es z.B. um Konfliktbearbeitung und die Förderung der Kooperation geht, richtet sich das Lernprogramm PoG® an Personen, die irgendeine Form von Gewalt gegenüber ihrer (Ex-)Partnerin oder ihrem (Ex-)Partner ausgeübt haben. Ziel ist es, das Risiko für neue Gewalthandlungen zu reduzieren und dadurch Schutz und Sicherheit für alle Beteiligten zu verbessern.

Gewalt gegenüber Kindern kann im Rahmen dieses Lernprogramms nicht bearbeitet werden.

Für die Anmeldung zur Eignungsabklärung ist nicht erforderlich, dass die betroffene Person das Begehen einer Tat eingesteht. Es genügt, wenn sie bestehende Beziehungskonflikte anerkennt.

Eine aktuelle Paarbeziehung ist keine Voraussetzung für die Teilnahme am Programm.

Sind Sie unsicher, ob die Klientin oder der Klient die Aufnahmekriterien erfüllt, empfehlen wir Ihnen, telefonisch mit uns in Kontakt zu treten (Ansprechpersonen: Konrad Würigler oder Joder Regli: 043 258 36 30).

¹ Dieses Lernprogramm wird im Rahmen eines Pilotprojekts mit den Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Zürich auch in den Sprachen Englisch, Spanisch, Portugiesisch und Albanisch angeboten. Im Pilotprojekt für die KESB sind jedoch vorerst nur Zuweisungen für deutschsprachige Teilnehmende möglich.



Ablauf

Schritt 1 – Vorprüfung durch die KESB

Erachtet die KESB den Besuch des Lernprogramms als sinnvoll und sind die Aufnahmekriterien erfüllt, ordnet sie die Teilnahme per **Weisung nach Art. 307 ZGB** an – vorbehaltlich einer positiven Eignungsabklärung. Die Weisung erhöht die Verbindlichkeit, fördert die Mitwirkung und steigert die Wirksamkeit des Programms.

Wir empfehlen, Ihre Klientin oder Ihren Klienten über das Aufgebot zur Eignungsabklärung für ein Lernprogramm zu informieren und gleichzeitig den [Informationsprospekt](#) zum Lernprogramm PoG® im Rahmen der Anhörung auszuhändigen.

Schritt 2 – Anmeldung

Die KESB meldet die Person online unter [Zürcher BVD Lernprogrammen](#) an.

Fügen Sie dem Auftrag bitte alle relevanten Unterlagen bei, welche die Hintergründe und den Verlauf der Paarproblematik nachvollziehbar darstellen (insbesondere: Aktennotiz zur Anhörung, Polizeirapport, Beschluss KESB betr. Weisung).

Spätestens vier Wochen nach Erteilung des Auftrags erhalten Sie einen schriftlichen Bericht mit den Resultaten der Eignungsabklärung. Sollten Sie eine frühere Rückmeldung wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Kann die Vierwochenfrist nicht eingehalten werden – beispielsweise, weil die angemeldete Person den Eignungsabklärungstermin verschiebt oder nicht wahrnimmt – werden Sie umgehend von uns informiert.

Schritt 3 – Durchführung des Lernprogramms

Bei einer positiver Eignungsabklärung teilen die BVD der betroffenen Person die Daten des Lernprogramms mit und führt das Lernprogramm durch.

Schritt 4 – Abschluss des Lernprogramms

Nach Abschluss des Lernprogramms erhalten Sie einen schriftlichen Bericht über den Verlauf und die Mitwirkung der zugewiesenen Person. Ist die von Ihnen erteilte Weisung nicht durchführbar, erfolgt sofort Mitteilung an Sie.

Kosten

Im Rahmen des Pilotprojekts sind Dienstleistungen der BVD-Lernprogramme **kostenlos**.

Kontakt

Haben Sie Fragen oder ein Anliegen, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Justizvollzug und Wiedereingliederung
Bewährungs- und Vollzugsdienste
Lernprogramme
Hohlstrasse 552
Postfach
8090 Zürich

Telefon: 043 258 36 30
E-Mail: lernprogramme@ji.zh.ch
Internet: www.zh.ch/juwe-lernprogramme